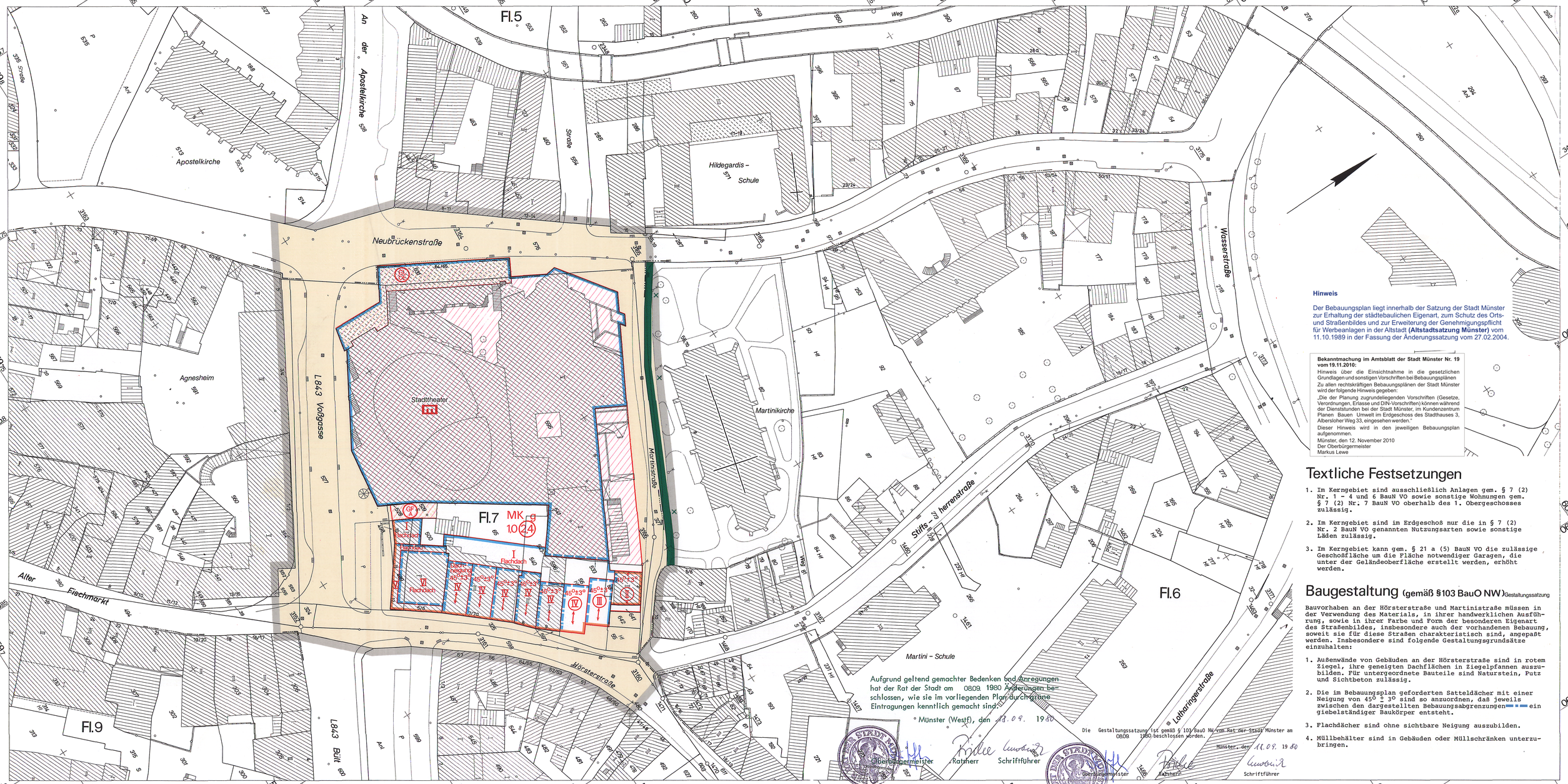



**Hinweis**

Der Bebauungsplan liegt innerhalb der Satzung der Stadt Münster zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart, zum Schutz des Orts- und Straßenbildes und zur Erweiterung der Genehmigungspflicht für Werbeanlagen in der Altstadt **(Altstadtsatzung Münster)** vom 11.10.1989 in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.02.2004.

**Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:**

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

## Textliche Festsetzungen

1. Im Kerngebiet sind ausschließlich Anlagen gem. § 7 (2) Nr. 1 – 4 und 6 BauN VO sowie sonstige Wohnungen gem. § 7 (2) Nr. 7 BauN VO oberhalb des 1. Obergeschosses zulässig.
2. Im Kerngebiet sind im Erdgeschoß nur die in § 7 (2) Nr. 2 BauN VO genannten Nutzungsarten sowie sonstige Läden zulässig.
3. Im Kerngebiet kann gem. § 21 a (5) BauN VO die zulässige Geschoßfläche um die Fläche notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche erstellt werden, erhöht werden.

## Baugestaltung (gemäß §103 BauO NW) Gestaltungssatzung

Bauvorhaben an der Hörsterstraße und Martinistraße müssen in der Verwendung des Materials, in ihrer handwerklichen Ausführung, sowie in ihrer Farbe und Form der besonderen Eigenart des Straßenbildes, insbesondere auch der vorhandenen Bebauung, soweit sie für diese Straßen charakteristisch sind, angepaßt werden. Insbesondere sind folgende Gestaltungsgrundsätze einzuhalten:

1. Außenwände von Gebäuden an der Hörsterstraße sind in rotem Ziegel, ihre geneigten Dachflächen in Ziegelpfannen auszubilden. Für untergeordnete Bauteile sind Naturstein, Putz und Sichtbeton zulässig.
2. Die im Bebauungsplan geforderten Satteldächer mit einer Neigung von $45^{0} \pm 3^{0}$ sind so anzuordnen, daß jeweils zwischen den dargestellten Bebauungsabgrenzungen ein giebelständiger Baukörper entsteht.
3. Flachdächer sind ohne sichtbare Neigung auszubilden.
4. Müllbehälter sind in Gebäuden oder Müllschränken unterzubringen.

# Stadt Münster

Gemarkung Münster
Flur: 5, 6, 7
Maßstab: 1:500

# Bebauungsplan Nr. 198

Hörsterstraße, Voßgasse, Neubrückenstraße, Martinistraße

## Zeichenerklärung

**Bestandsangaben**

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Höhenpunkt
- Schmutzwasserkanal
- Regenwasserkanal
- Wohngebäude (II Vollgeschosse)
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Im Übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1.7.1964 (Erlaß d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten v. 18.6.1964 - ZC2 - 7120) in Verbindung mit den Richtlinien für die Herstellung amtlichen Katasterwerke der Stadt Münster eingehalten.

**Nachrichtliche Übernahmen** gemäß § 9, Abs. 4 BBauG

- Grenze des Landschafts-schutzgebietes
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze

## Festsetzungen des Bebauungsplanes

**Begrenzungslinien** gemäß BauNVO

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Geschoßabgrenzung
- Abgrenzung von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Baugebiete
- Abgrenzungslinien z. B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 5 BBauG

**Art und Maß der baulichen Nutzung** gemäß §§ 1(2),17-21 BauNVO

- Kleinsiedlungsgebiet
- reines Wohngebiet
- allgemeines Wohngebiet
- Dorfgebiet
- MK Mischgebiet
- Kerngebiet
- Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- Wochenendhausgebiet
- Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse

- 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
- II als Höchstgrenze festgesetzt
- (II) als zwingend festgesetzt
- mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,6) Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl

**Bauweise** gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 1b BBauG und §§ 22 u. 23 BauNVO

- offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- nur Gartenhofhäuser zulässig

Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 18 BBauG

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

**Erschließungs- und Verkehrsflächen** gemäß § 9, Abs. 1 BBauG

- Öffentliche Wegeflächen Nr. 3
- Private Wegeflächen Nr. 11
- Öffentliche Parkflächen Nr. 5
- Stellplatz Nr. 1e
- Gemeinschaftsstellplatz Nr. 12
- Gemeinschaftsgarage Nr. 12
- Garage Nr. 1e
- Öffentliche Grünflächen Nr. 8
- Grüngestaltung

Mit Gehrechten (G), Fahrrechten (F), Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A), der Erschließungsträger (E), der Öffentlichkeit (Ö) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

- TH Theater
- Firstrichtung

**Sonstige Signaturen**

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237), der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV NW S. 433) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. 4. 1970 (GV NW 1970 S. 299), § 103 der Bauordnung NW vom 25. 6. 1962 (GV NW S. 373) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung der Bauordnung NW vom 27. 1. 1970 (GV NW 1970 S. 96) und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW. 1975 S. 91)

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 9. Juli 1976
(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Ltd. Stadt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 9. Juli 1976
(Dipl.-Ing. Rebstein)
Stadtbaurat
(Dipl.-Ing. Brinkmann)
Ltd. Stadt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 12. Juli 1976 aufgestellt worden.
Münster, den 30.9. 1976
Bürgermeister
Ratsherr
Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 18.8. bis 16.9.1976 offengelegen.
Münster, den 21. Sept. 1976
Der Oberstadtdirektor
(Dr. Beckmann)
Stadt. Vermessungsamtsrat
Oberstadtdirektor

Dieser Plan ist gem. §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91) durch den Rat der Stadt am 08.09.1980 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 18.09. 1980
Bürgermeister
Ratsherr
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 mit Verfügung vom 20.7.1981 (AZ: 35.2.1-5207-) genehmigt worden.
Münster, den 20.7. 1981
Der Regierungspräsident
In Auftrag
Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 8 vom 20.Feb. 1981 bekanntgemacht worden.
Münster, den 16.Febr. 1981
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Ing. (grad.) Schmitz
Stadtvermessungsdirektor
Stadt. Vermessungsamtsrat

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Druck: Katasterdruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes